



## **Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis**

**für die Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund gem. § 29 StVO  
einer Verkehrsrechtlichen Anordnung gem. § 45 StVO**

### **Antragsteller/Veranstalter:**

Name des Veranstalters:

vertreten durch:

### **Anschrift des Veranstalters:**

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

Telefonnr.:

Faxnr.:

E-Mail:

Bezeichnung der Veranstaltung

Ort

Datum

Zeitraum (Uhrzeit von/bis)

Start und Ziel (Ort)

### **die Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 StVO**

voraussichtliche Teilnehmerzahl:

Fahrzeuge:

Festwagen:

Pferde:

Personen:

Musikkapellen:

Pferdegespanne/  
Sonstiges:

Streckenverlauf (Streckenbezeichnung)/ Flächen, auf denen der öffentliche Verkehrsgrund in Anspruch genommen wird/ Lageplan mit Streckenplan beilegen

### **der Erlass einer Verkehrsrechtlichen Anordnung gem. § 45 StVO (Verkehrsbeschränkung bzw. Verkehrsverbote)**

in der

Straßenbezeichnung/- name:

Art der Verkehrsbeschränkung:  
(Vollsperrung etc.)

Umleitungsstrecke (Straßenbezeichnung und Mehrlänge - Lageskizze anliegend):

**Erklärung des Veranstalters- siehe Anlage 1**

**Bestätigung der Versicherungsgesellschaft - siehe Anlage 2**

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers / Veranstalters

# Veranstaltererklärung

(Anlage 1 zum Antrag auf Erteilung  
einer Erlaubnis gem. § 29 Abs.2 StVO)

(Veranstalter)

den

(Ort)

(Datum)

Stadtverwaltung Großenhain  
GB Stadtkultur und Ordnung  
Hauptmarkt1  
01558Großenhain

Hinsichtlich der von mir beantragten Veranstaltung

(Bezeichnung und Datum der Veranstaltung)

erkläre ich Folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. §§ 18 und 19 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrsicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich, diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Mir ist bekannt, dass es sich bei den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen handelt. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

(Unterschrift)

(Name in Druckschrift oder Stempel)

# Bestätigung der Versicherungsgesellschaft zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde über den Haftpflichtversicherungsschutz für eine Veranstaltung

(Anlage 2 zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 29 Abs. 2 StVO)

(Versicherungsgesellschaft)

den

(Ort)

(Datum)

An

(Name des Veranstalters/Versicherungsnehmers)

(Ort)

Betreff:

(Bezeichnung der Veranstaltung)

(Veranstaltungstag(e))

Versicherungsschein- bzw. Mitglieds-Nr.:

## Bestätigung

Hiermit bestätigen wir, dass im Rahmen und Umfang der oben bezeichneten Versicherung für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 2 StVO (Randnr. 20 - 23) für die Vorbereitung und Durchführung der oben bezeichneten Veranstaltung

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf alle Risiken im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Fahrzeugen und Anhängern. Hiervon ausgenommen sind Risiken, die durch Versicherungen nach dem über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abzusichern sind (§ 1 PflVG) oder für die in gleicher und in gleichem Umfang wie beim Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung einzutreten ist (§ 2 Abs. 2
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf öffentlich-rechtliche Ansprüche (wie z. B. Erstattungsansprüche).

**Individuell gemäß Vertragsinhalt anzupassen (zutreffende Alternative bitte ankreuzen):**

Die Versicherungssummen betragen je

Euro für Personenschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere für die einzelne Person), Euro für Sachschäden und Euro für Vermögensschäden.

Euro pauschal für Personen- und Sachschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme weitere Begrenzung für die einzelne Person) und Euro für Vermögensschäden.

Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (innerhalb dieser summe ohne weitere Begrenzung für die einzelne

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle anlässlich dieser Veranstaltung beträgt -fache dieser Versicherungssummen.

(Unterschrift)

(Name in Druckschrift oder Stempel)

**Auszug der Verwaltungsvorschrift zu § 29 Straßenverkehrsordnung (StVO)  
- Übermäßige Straßennutzung -**

7. Die Erlaubnisbehörde hat den Abschluss von Versicherungen zur Abdeckung gesetzlicher (vgl. Rn. 18) mit folgenden Mindestversicherungssummen zu

- Bei Veranstaltungen mit Kraftwagen und bei gemischten
  - 500.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 €)
  - 100.000 € für Sachschäden,
  - 20.000 € für Vermögensschäden;
- bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts
  - 250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 €)
  - 50.000 € für Sachschäden,
  - 5.000 € für Vermögensschäden;
- bei Radsportveranstaltungen, anderen Veranstaltungen mit Fahrrädern (Rn. 9) und sonstigen (Rn. 10)
  - 250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 100.000 €)
  - 50.000 € für Sachschäden,
  - 5.000 € für Vermögensschäden;

8. Unabhängig von Nummer 7 muss bei motorsportlichen Veranstaltungen, die auf nicht abgesperrten stattfinden, für jedes Fahrzeug der Abschluss eines für die Teilnahme an der Veranstaltung geltenden pflichtversicherungsvertrages mit folgenden Mindestversicherungssummen verlangt

- bei Veranstaltungen mit Kraftwagen 1.000.000 € pauschal;
- bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts 500.000 € pauschal.

9. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei Rennen und Sonderprüfungen mit Renncharakter Veranstalter, und Halter für die Schäden, die durch die Veranstaltung an Personen und Sachen verursacht worden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Verschuldens- und Gefährdungshaftung werden. Haftungsausschlussvereinbarungen sind zu untersagen, soweit sie nicht Haftpflichtansprüche Fahrer, Beifahrer, Fahrzeughalter, Fahrzeugeigentümer sowie der Helfer dieser Personen betreffen. Veranstalter ist ein ausreichender Versicherungsschutz zur Deckung von Ansprüchen aus Schäden aufzuerlegen.

Mindestversicherungssummen sind:

- für jede Rennveranstaltung mit Kraftwagen
  - 500.000 € für Personenschäden pro Ereignis,
  - 150.000 € für die einzelne Person,
  - 100.000 € für Sachschäden,
  - 20.000 € für Vermögensschäden;
- für jede Rennveranstaltung mit Motorrädern und Karts
  - 250.000 € für Personenschäden pro Ereignis,
  - 150.000 € für die einzelne Person,
  - 50.000 € für Sachschäden,
  - 10.000 € für Vermögensschäden;

Außerdem ist dem Veranstalter der Abschluss einer Unfallversicherung für den einzelnen Zuschauer in folgender Versicherungssummen aufzuerlegen:

15.000 € für den Todesfall,  
30.000 € für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je

Hiermit muss sichergestellt sein, dass die Beträge der Unfallversicherung im Schadensfall ohne tigung der Haftungsfrage an die Geschädigten gezahlt werden. In den den Zuschauern ein unmittelbarer Anspruch auf die Versicherungssumme gegen die ten einzuräumen.

Dem Veranstalter ist ferner aufzuerlegen, dass er Sorge zu tragen hat, dass an der Veranstaltung nur nen als Fahrer, Beifahrer oder deren Helfer teilnehmen, für die einschließlich etwaiger freiwilliger der Automobilklubs folgender Unfallversicherungsschutz

7.500 € für den Todesfall,  
15.000 € für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je